

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat¹⁾

vom 29. März 1994

I. Allgemeines

§ 1

Fachstellen des Kantons sind

Fachstellen

1. das Amt für Raumplanung für den Bereich Natur- und Landschaftsschutz,
2. das Amt für Denkmalpflege für den Bereich Denkmalpflege und Inventarisierung,
3. das Amt für Archäologie für den Bereich Archäologie.

§ 2

¹ Das Departement für Erziehung und Kultur führt die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes¹⁾ im Bereich Archäologie, im übrigen das Departement für Bau und Umwelt.

Aufsicht,
Vollzug

² Die Fachstellen vollziehen das Gesetz in ihren Bereichen und erlassen die erforderlichen Anordnungen, soweit keine abweichenden Zuständigkeiten festgelegt sind.

³ Die Fachstellen schliessen Verträge im Sinne von § 19 des Gesetzes über den Erwerb von Objekten von erheblicher kantonaler Bedeutung ab. Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 3

Gesuche gemäss §§ 7 und 13 des Gesetzes¹⁾ sind bei der Gemeindebehörde einzureichen. Diese unterbreitet sie den betroffenen Fachstellen zur Vernehmlassung. Deren Stellungnahmen sind auch vor dem Entscheid über Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gemäss § 25 des Gesetzes einzuholen.

Anhörung

¹⁾ 450.1

| | |
|--|---|
| Rechtsmittel- berechtigte Verbände | § 4 Die Organisationen, denen gemäss § 24 des Gesetzes ¹⁾ Gesuche oder Entscheide mitzuteilen sind, sind in Anhang I zu dieser Verordnung aufgelistet. |
| Schadenersatz | § 5 Schadenersatzansprüche im Sinne von § 6 Absatz 2 des Gesetzes ¹⁾ können für den Kanton bis zu einem Betrag von Fr. 5000.– durch die Departemente anerkannt werden. Die Anerkennung höherer Schadenssummen bedarf der Zustimmung des Regierungsrates. |
| Geringfügige Eingriffe | § 6 Geringfügige Eingriffe gemäss § 7 Absatz 1 des Gesetzes ¹⁾ sind Eingriffe, welche einfach rückgängig zu machen sind und weder die Substanz des Objektes noch das Schutzziel beeinträchtigen. |

II. Beiträge und Abgeltungen

A. Gemeinsame Bestimmungen

| | |
|-------------------------|--|
| Zuständigkeit | § 7 ¹ Über die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen nach § 18 des Gesetzes ¹⁾ entscheiden die Fachstellen im Rahmen der vom Regierungsrat bewilligten Entnahmen aus der Spezialfinanzierung. ² Über wiederkehrende Beiträge können die Departemente befristete Vereinbarungen abschliessen. ³ Die Fachstellen führen eine Kontrolle über diese Verpflichtungskredite. Einmalige Beiträge unter Fr. 200.– werden nicht ausbezahlt. |
| Prioritäten- ordnung | § 8 ¹ Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne von § 18 Absätze 2 und 3 des Gesetzes ¹⁾ besteht, werden neue Beiträge und Abgeltungen des Kantons nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass entsprechende Mittel in der Spezialfinanzierung verfügbar sind. |

¹⁾ 450.1

² Reichen die vorhandenen Mittel nicht aus, um sämtliche Gesuche zu berücksichtigen, kann das Departement für Bau und Umwelt eine Prioritätenordnung erlassen.

§ 9

¹ Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen bei der Gemeindebehörde einzureichen. Verfahren

² Soweit kantonale Leistungen beantragt werden, leitet die Gemeindebehörde das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an die betroffene Fachstelle weiter.

³ Die Fachstelle übermittelt ihren Entscheid der Gemeindebehörde, welche diesen gemeinsam mit dem eigenen Entscheid dem Gesuchsteller eröffnet.

§ 10

¹ Beiträge und Abgeltungen werden gekürzt, nicht ausbezahlt oder zurückgefordert, wenn Rückforderung

1. der Empfänger seine Verpflichtungen nicht erfüllt,
2. verfügte oder vereinbarte Auflagen nicht eingehalten werden oder
3. das Objekt seinem Zweck entfremdet wird.

² Rückerstattete Beiträge und Abgeltungen des Kantons fallen in die Spezialfinanzierung.

³ Das Rückforderungsrecht verjährt zehn Jahre nach der Auszahlung. Zurückzuerstattende Beiträge und Abgeltungen sind ab Entstehung des Rückforderungsanspruchs zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht jenem der Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.

B. Natur- und Landschaftsschutz

1. Minimalanforderungen an Gemeindebeiträge

§ 11

¹ Beiträge werden geleistet für:

1. die Bewirtschaftung und Pflege von erhaltenswerten Objekten sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich;
2. die Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen wie Hecken, Feldgehölzen und dergleichen.

Beitragsarten,
Beitragsberech-
tigte Massnahmen

² Beiträge werden in der Regel jährlich wiederkehrend geleistet.

| | |
|--------------------------|--|
| Voraussetzungen | <p>§ 12</p> <p>Beiträge werden für Flächen geleistet, deren Nutzung durch Nutzungspläne, Schutzverordnungen oder -verfügungen beschränkt oder durch Bewirtschaftungsverträge geregelt ist.</p> |
| Bedingungen und Auflagen | <p>§ 13</p> <p>Für mit Beiträgen unterstützte Objekte gelten folgende allgemeine Bedingungen und Auflagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf artenreichen, extensiv genutzten Wiesen, Streueland, Hecken und Feldgehölzen dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden; 2. auf artenreichen, extensiv genutzten Wiesen sind nur Mähnutzungen zugelassen; sie müssen jährlich mindestens einmal gemäht und das Schnittgut muss abgeräumt werden; der erste Schnitt darf in der Regel nicht vor dem 15. Juni genommen werden; 3. das Streueland darf in der Regel nicht vor Anfang September geschnitten werden; die gebietsspezifischen Eigenarten sind beim Festlegen des Schnittermins zu berücksichtigen. |
| Ausschluss von Beiträgen | <p>§ 14</p> <p>Keine Beiträge werden geleistet für Massnahmen, welche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Erfüllung der Unterhaltspflicht nach den §§ 6 und 20 des Wasserbaugesetzes¹⁾ erbracht werden müssen, 2. in Erfüllung der Unterhaltspflicht nach der Forstgesetzgebung erbracht werden müssen, 3. nach den Grundsätzen der integrierten Produktion oder der Biolandwirtschaft getroffen werden müssen und mittels Direktzahlungen des Bundes pauschal abgegolten werden. |
| Ansätze | <p>§ 15</p> <p>²⁾ Der Grundbeitrag für die Bewirtschaftung und Pflege von artenreichen, extensiv genutzten Wiesen und Streuflächen sowie von Hecken und Feldgehölzen mit einem vorgelagerten Krautsaum von in der Regel mindestens 3 m Breite richtet sich nach der Bundesverordnung über Beiträge für besondere ökologische Leistungen in der Landwirtschaft³⁾.</p> <p>²⁾ In diesen Ansätzen sind die Beiträge nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung mitenthalten.</p> |

¹⁾ 721.1

²⁾ Fassung gemäss RRV vom 11. Februar 1997.

³⁾ SR 910.132

§ 16

¹ Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit sind die Beiträge angemessen, maximal um 50 %, zu erhöhen. Zuschläge

² Die Zuschläge können im Sinne des Aufstockens und der gezielten Förderung von ökologischen Leistungen auf Beitragsleistungen des Bundes gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über Beiträge für besondere ökologische Leistungen in der Landwirtschaft ¹⁾ gewährt werden.

§ 17

Bei Beiträgen für die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen werden die vollen Anlagekosten vergütet. Hecken und Feldgehölze

2. Beiträge des Kantons**§ 18**

¹ Der Kanton beteiligt sich an den Beiträgen gemäss den §§ 11 bis 16 entsprechend der Finanzkraft der Gemeinden. Es gelten Beteiligung an Gemeindebeiträgen

1. Gemeinden mit einer Steuerkraft pro Einwohner von mehr als Fr. 1400.– als finanzstark,
2. Gemeinden mit einer Steuerkraft pro Einwohner von zwischen Fr. 1000.– und Fr. 1400.– als finanzmittelstark,
3. Gemeinden mit einer Steuerkraft pro Einwohner von unter Fr. 1000.– als finanzschwach.

² Von den nach Abzug von Bundesbeiträgen verbleibenden Kosten trägt der Kanton

1. $\frac{2}{3}$ der Kosten gegenüber finanzschwachen Gemeinden,
2. $\frac{1}{2}$ der Kosten gegenüber finanzmittelstarken Gemeinden,
3. $\frac{1}{3}$ der Kosten gegenüber finanzstarken Gemeinden.

³ In Ausnahmefällen kann der Kanton seinen Beitrag um 20 % erhöhen.

§ 19

Bei Objekten von nationaler Bedeutung trägt der Kanton die vollen nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten. Objekte von nationaler Bedeutung

¹⁾ SR 910.132

| | |
|-------------|--|
| Abgeltungen | <p>§ 20¹⁾</p> <p>¹ Abgeltungen nach § 18 Absatz 3 des Gesetzes²⁾ werden nach Abzug allfälliger ökologisch motivierter Direktzahlungen des Bundes jährlich wiederkehrend geleistet. Sie setzen voraus, dass die bisherige Nutzung zulässig und einem nachhaltigen Nutzungspotential entsprechend war.</p> <p>² Abgeltungen für Nutzungsbeschränkungen in Pufferzonen von Biotopen von nationaler Bedeutung werden während 25 Jahren dem jeweiligen Bewirtschafter ausgerichtet.</p> <p>³ Bei der Berechnung von Einkommensausfällen der Landwirtschaft zugunsten von Natur und Landschaft sind die entsprechenden Richtlinien der landwirtschaftlichen Beratungsstelle Lindau beizuziehen. Diese gelangen insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Pufferzonen im Umfeld von Naturschutzgebieten sowie der Neuanlage von Vernetzungselementen wie Hecken oder Feldgehölzen auf Fruchtfolgeflächen der 1. Kategorie zur Anwendung.</p> |
|-------------|--|

| | |
|------------------|---|
| Weitere Beiträge | <p>§ 21</p> <p>Der Kanton kann weitere Beiträge gemäss Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes²⁾ ausrichten.</p> |
|------------------|---|

3. Bewirtschaftungsverträge, Verfahren

| | |
|--------------------------|---|
| Bewirtschaftungsverträge | <p>§ 22</p> <p>Bewirtschaftungsverträge der Gemeinden oder des Kantons sind für eine Dauer von mindestens sechs Jahren abzuschliessen und haben mindestens zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Bezeichnung der Vertragsdauer;2. die planliche Bezeichnung der Flächen oder Objekte mit Ortsangabe, Koordinaten und Parzellennummern;3. die Umschreibung der Flächen oder Objekte mit genauen Massangaben;4. Nutzungsbeschränkungen und Bewirtschaftungsvorschriften bei Wies- und Streueland, unter Angabe des frühestzulässigen Schnitzeitpunktes;5. die Beitragshöhe, unterteilt nach Grundbeitrag, Zuschlägen und Abgeltungen; |
|--------------------------|---|

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 11. Februar 1997.

²⁾ 450.1

6. den Zeitpunkt der Auszahlung;
7. die Beitragsempfänger, wenn die Beiträge nicht ausschliesslich dem Bewirtschafter ausbezahlt werden;
8. die Folgen der Nichterfüllung.

§ 23

¹ Beiträge werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das ihnen gehörige Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.

Empfänger,
Gesuche

² Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.

³ Das Beitragsgesuch ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

§ 24

¹ Die Fachstelle sorgt für das Inkasso von Bundesbeiträgen und Gemeindeanteilen.

Beitragszahlung

² Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt vollzieht das Landwirtschaftsamt im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung die Beitragszahlung an den Empfänger.

C. Denkmalpflege und Archäologie

1. ¹⁾

§ 25

Beitragsberechtigigt sind in der Regel nur Massnahmen, die bei der Erhaltung, Pflege und Restaurierung von historischer Bausubstanz sowie von archäologischen Fundstellen oder Objekten anfallen.

Beitragsberech-
tigte Massnahmen

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 19. März 2002.

| | |
|--|--|
| | § 26 |
| Beitrags- bemessung | Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten berechnet und nach der Bedeutung des Objektes abgestuft. 2. ¹⁾ |
| | § 27 |
| Ansätze | ¹ Die Beiträge des Kantons betragen: 1. 20 % bei Objekten von nationaler Bedeutung; 2. 15 % bei Objekten von regionaler Bedeutung; 3. 10 % bei Objekten von lokaler Bedeutung. ² Bei geschützten Objekten, die unter Bundesschutz stehen, gelten die Voraussetzungen der Verordnung des Bundesrates über den Natur- und Heimatschutz ²⁾ . |
| | § 28 |
| Besondere Verhältnisse | ¹ In besonderen, zu begründenden Härtefällen kann von den Ansätzen gemäss § 27 abgewichen werden. ² Bei geschützten Objekten kann der Kanton einen Bonus von maximal 20 % seines Beitrages ausrichten. ³ Bei Objekten im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist deren Finanzkraft angemessen zu berücksichtigen. |
| | § 29 |
| Abteilungen für archäologische Fundstellen | Abteilungen des Kantons für archäologische Objekte sind unter sinnge- mässer Anwendung der §§ 11 bis 24 festzulegen. 3. ¹⁾ |
| | § 30 ¹⁾ |
| | 4. ¹⁾ |

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 19. März 2002.

²⁾ SR 451.1

§ 31

¹ Die Gesuche sind vor der Durchführung der beabsichtigten Massnahmen einzureichen. In besonderen Fällen kann die Fachstelle eine vorzeitige Inangriffnahme bewilligen.

Beitragsgesuche,
Auszahlung

² Mit der Beitragszusicherung werden den Gesuchstellern die Einstufung der Objekte, die aufgrund des Kostenvoranschlages voraussichtlich anrechenbaren Kosten sowie der prozentuale Beitragssatz mitgeteilt. Die definitive Bemessung des Beitrages sowie die Auszahlung erfolgen nach Vorliegen der Schlussabrechnung und Dokumentation.

³ Bei grösseren Beitragsleistungen sowie in anderen begründeten Fällen sind Voraus- und Akonto- beziehungsweise Ratenzahlungen möglich.

III. Besonderes**A. Natur- und Landschaftsschutz****§ 32**

¹ Der Fachstelle obliegt die Bereitstellung und Nachführung von Inventaren und Grundlagen. Sie ist zuständig für die Pflege der Naturschutzgebiete von nationaler Bedeutung sowie der kantonseigenen Schutzgebiete.

Besondere
Aufgaben der
Fachstelle

² Die Fachstelle ist zuständig für die Erteilung von Bewilligungen nach den Artikeln 19 und 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz ¹⁾.

§ 33

¹ Zu den kantonalen Inventaren und Grundlagen gehören namentlich

Inventare und
Grundlagen

1. das kantonale Naturschutzkonzept,
2. der kantonale Richtplan, Bereich Landschaft und Siedlung,
3. der kantonale Teilrichtplan Landschaft und Siedlung,
4. das Amphibieninventar,
5. der Fischatlas,
6. das Reptilieninventar,
7. das Libelleninventar,
8. das Heckeninventar.

¹⁾ SR 451

² Als Inventare des Bundes sind namentlich zu beachten

1. das Flach- und Hochmoorinventar,
2. das Auenwaldinventar,
3. das Inventar der Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler und internationaler Bedeutung,
4. das Inventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung.

§ 33a¹⁾

Biotop von nationaler Bedeutung

¹ Das Departement für Bau und Umwelt erlässt die notwendigen Anordnungen zum Schutz und zum Unterhalt der Biotop von nationaler Bedeutung in der Form von Plänen.

² Einsprachen sind an das Departement zu richten. Im übrigen gelten für das Verfahren die §§ 29, 30 und 31 Absätze 1 und 4 des Planungs- und Baugesetzes²⁾.

³ Rechtskräftige Anordnungen, die sich an die Allgemeinheit richten wie Betretungs- oder Pflanzenpflückverbote sind, gegebenenfalls unter Hinweis auf die Straffolgen gemäss Artikel 292 des Strafgesetzbuches³⁾, in geeigneter Weise am Objekt bekanntzumachen.

§ 34

Ökologischer Ausgleich

¹ Der ökologische Ausgleich bezweckt insbesondere, isolierte Biotop miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotop, die Artenvielfalt zu fördern, eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen, Natur in den Siedlungsraum einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben.

² Kanton und Gemeinden erarbeiten namentlich im Rahmen ihrer Richtplanung Konzepte für den ökologischen Ausgleich sowie für den Artenschutz und stimmen diese aufeinander ab.

§ 35

Ersatzprinzip

¹ Mit der Erteilung der Bewilligung nach § 7 des Gesetzes⁴⁾ legt die Bewilligungsbehörde auch Art und Ausmass eines allfälligen Ersatzes im Sinne von § 8 Absatz 3 des Gesetzes fest.

¹⁾ Eingefügt durch RRV vom 11. Februar 1997.

²⁾ 700

³⁾ SR 311.0

⁴⁾ 450.1

² In Ausnahmefällen, namentlich wenn eine Neuanlage gleichartiger Lebensräume nicht sinnvoll oder nicht möglich ist, kann der Ersatz in Form einer Geldleistung erfolgen. Diese ist aufgrund einer ökologischen Gesamtwürdigung festzulegen und hat zumindest den Kosten für die Wiederherstellung oder für angemessene Ersatzmassnahmen zu entsprechen.

³ Die Einnahmen sind für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes zu verwenden.

§ 36

Das organisierte Sammeln von wildwachsenden Pflanzen oder das organisierte Fangen von wildlebenden Tieren sowie die Werbung dafür sind verboten.

Sammel- und Fangverbot

§ 37

¹ Das Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Feilbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten der in Anhang II zu dieser Verordnung aufgeführten Pflanzen ist untersagt.

Schutz seltener Pflanzen und Tiere

² Es ist untersagt, die im Anhang II aufgeführten Tierarten

1. zu töten, zu verletzen oder zu fangen sowie ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen,
2. lebend oder tot einschliesslich der Eier, Larven, Puppen oder Nester mitzuführen, zu versenden, anzubieten, auszuführen, andern zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

³ Die Fachstelle kann Ausnahmen im gleichen Umfang bewilligen, wie es das Bundesrecht zulässt.

§ 38

¹ Das Sammeln, Ausgraben oder Beschädigen sämtlicher höherer Pilze im Wald ist untersagt.

Schutz von Pilzen

² Von diesem Verbot ausgenommen sind

1. Pilzarten, welche durch das Departement zu Speisezwecken freigegeben werden,
2. Hallimasch (*Armillaria mellea*) und Nebelgrauer Trichterling (*Clitocybe nebularis*),
3. Forstschädlinge.

³ Von allen Arten dürfen wenige Exemplare zu Studienzwecken oder zur Vorlage bei der amtlichen Pilzkontrollstelle gepflückt werden.

| | |
|-------------------------|---|
| | § 39 |
| Sammel- beschränkung | Von den nach § 38 Absatz 2 Ziffer 1 freigegebenen Pilzarten dürfen pro Tag und Person höchstens 1 Kilogramm Frischgewicht gepflückt werden. |
| | § 40 |
| Pflückverbot | ¹ In Naturschutzzonen gilt ein absolutes Pflückverbot für sämtliche Pilzarten. ² In besonderen Fällen, namentlich für Studienzwecke, kann die Fachstelle Ausnahmen bewilligen. |
| | § 41 |
| Abbrennverbot | Das Abbrennen von Gras, Heu, Streu und Schilf ist verboten. |

B. Denkmalpflege und Inventarisierung

| | |
|--|---|
| | § 42 |
| Besondere Aufgabe der Fachstelle | Die Fachstelle inventarisiert in ihrem Bereich die Bau- und Kunstdenkmäler des Kantons. Sie begleitet Restaurierungen und führt Archive. |
| | § 43 |
| Inventare | ¹ Zu den kantonalen Inventaren und Grundlagen gehören namentlich <ol style="list-style-type: none">1. der kantonale Richtplan,2. das Inventar der Kunstdenkmäler,3. das Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau,4. das Inventar der kirchlichen Kunst. ² Als Inventare des Bundes sind namentlich zu beachten: <ol style="list-style-type: none">1. das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung;2. das Inventar der neueren Schweizer Architektur;3. das Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz;4. das Inventar der historischen Verkehrswege. |

§ 44

¹ Die Bezeichnung der Gebäude, bei welchen der Kanton gemäss § 18 Absatz 4 des Gesetzes¹⁾ die Gebäudeversicherungsprämie für den historischen Mehrwert übernimmt, erfolgt auf Gesuch des Eigentümers oder von Amtes wegen mit dessen Zustimmung.

Historischer
Mehrwert

² Der historische Mehrwert des Gebäudes wird aufgrund einer Schätzung durch die Gebäudeversicherung unter Mitwirkung des Amtes für Denkmalpflege ermittelt und zur Information des Eigentümers auf der Versicherungspolice aufgeführt.

§ 45

¹ Der Kanton versichert den historischen Mehrwert sämtlicher vom Regierungsrat gemäss § 44 Absatz 1 bezeichneter Gebäude in einer einheitlichen Neuwertversicherung. In diesem Umfang gilt er als eigenständiger Versicherungsnehmer.

Gebäude-
versicherung

² Die Versicherung wird als freiwillige Versicherung im Sinne von § 43 des Gebäudeversicherungsgesetzes²⁾ gestaltet. Vorbehältlich der besonderen Vereinbarungen in der Police, namentlich bezüglich eines allfälligen Nichtwiederaufbaus, gelten die Bestimmungen über die Gebäudeversicherung sinngemäss.

³ Im Falle von Wiederaufbau oder Wiederherstellung durch den Eigentümer entscheidet das Amt für Denkmalpflege über die Verwendung der Versicherungsleistungen, soweit sie den zusätzlich versicherten historischen Mehrwert abgelten. Nicht verwendete Versicherungsleistungen fallen in die Spezialfinanzierung.

*C. Archäologie***§ 46**

Der Fachstelle obliegen insbesondere

1. die Wahrung der archäologischen Fundstellen und Objekte,
2. die Durchführung und Beaufsichtigung sämtlicher archäologischer Grabungen sowie in Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege die bauanalytischen Untersuchungen,
3. die Sicherstellung archäologischer Bodenfunde und Befunde sowie von Naturkörpern erd- und vegetationsgeschichtlicher Art,

Besondere
Aufgaben der
Fachstelle

¹⁾ 450.1

²⁾ 956.1

4. der Unterhalt von Ruinen,
5. die archäologische Prospektion,
6. die Bearbeitung und Nachführung des archäologischen Fundstelleninventars sowie die Inventarisierung der Bodenfunde.

§ 47

Such- und
Untersuchungs-
bewilligung

- ¹ Die Bewilligung nach § 9 des Gesetzes ¹⁾ erteilt die Fachstelle.
- ² Der Bewilligungspflicht unterliegen insbesondere das Graben, Tauchen und systematische Absuchen nach archäologischen Gegenständen.
- ³ Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn Gewähr für fachkundiges Vorgehen besteht und die Eigentumsrechte des Kantons nicht geschmälert werden.
- ⁴ Die Bewilligung kann mit Auflagen bezüglich der Pflicht zur Dokumentation und Publikation verbunden werden. Das Publikationsrecht ist dem Kanton vorbehalten.

§ 48

Begriffe

- ¹ Fundstellen sind Fundstätten aus urgeschichtlicher und historischer oder neuerer Zeit sowie Stätten von kulturgeschichtlicher, historischer, militär-geschichtlicher oder heimatkundlicher Bedeutung.
- ² Naturkörper sind erd- und vegetationsgeschichtliche Zeugen wie Skelette, Fossilien tierischer oder pflanzlicher Herkunft, Mooreichen, Findlinge, Mineralien und dergleichen.
- ³ Altertümer sind alle Erzeugnisse menschlicher Tätigkeiten aus früheren Zeiten.

§ 49

Sicherung
von Funden

Zur Sicherung des Eigentums an wissenschaftlichen Gegenständen gemäss Artikel 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ²⁾ kann die Fachstelle die erforderlichen Massnahmen, insbesondere die Einstellung von Bauarbeiten, anordnen. Die Anordnungen sind sofort vollstreckbar.

§ 50

Meldepflicht

¹ Finder von herrenlosen Naturkörpern oder Altertümern oder der Eigentümer des Fundgrundstückes sind verpflichtet, Funde unverzüglich der Fachstelle zu melden. Allfällige Arbeiten am Fundort sind sofort einzustellen, bis die Freigabe durch die Fachstelle erfolgt.

¹⁾ 450.1

²⁾ SR 210

² Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, Bauvorhaben in Gebieten mit bekannten oder vermuteten archäologischen Funden sowie ihnen bekanntgewordene Funde der Fachstelle zu melden.

IV. Übergangs-, Schluss- und Strafbestimmungen

§ 51

Soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz¹⁾ zur Anwendung kommen, wird mit Busse bis Fr. 5000.– bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen das Sammel- und Fangverbot nach § 36 verstösst,
2. die Bestimmungen zum Schutz der Pilze nach den §§ 38 bis 40 missachtet,
3. gegen das Abbrennverbot nach § 41 verstösst oder
4. seinen Pflichten nach § 50 Absatz 1 nicht nachkommt.

Strafbestimmung

§ 52

Beiträge und Abgeltungen nach § 18 des Gesetzes²⁾ werden nur für Massnahmen gewährt, die nach der Inkraftsetzung des Gesetzes in Angriff genommen oder weitergeführt werden.

Beiträge,
Abgeltungen

§ 53³⁾

Bis zur Rechtskraft der Anordnungen der Gemeinden gemäss § 10 des Gesetzes²⁾ gilt für die Pflicht der Gemeinden zu Beitragsleistungen im Bereich der Denkmalpflege das bisherige Recht.

Übergangs-
bestimmung

§ 54

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992 und diese Verordnung treten auf den 1. April 1994 in Kraft.

Inkrafttreten

¹⁾ SR 451

²⁾ 450.1

³⁾ Fassung gemäss RRV vom 19. März 2002.

Anhang I**Rechtsmittelberechtigte thurgauische Organisationen
gemäss § 24 Absatz 1 des Gesetzes¹⁾**

- I. Gesuche nach § 7 Absatz 1 erster Satz sowie Anordnungen und Verfügungen gemäss den §§ 10, 12 und 13 des Gesetzes sind, soweit die Interessen des Natur- und Heimatschutzes berührt sind, den nachstehenden Organisationen mitzuteilen:
1. Thurgauische Naturforschende Gesellschaft;
 2. Thurgauer Heimatschutz;
 3. Thurgauischer Naturschutzbund;
 4. Thurgauische Vogelschutzvereinigung;
 5. Verein für Pilzkunde Thurgau;
 6. World Wide Fund for Nature, Sektion Bodensee/Thurgau.
- II. Die Liste der Zustelladressen kann beim Departement für Bau und Umwelt, 8510 Frauenfeld, bezogen werden.

¹⁾ 450.1

Anhang II

Liste der nach kantonalem Recht geschützten Pflanzen- und Tierarten

I. Geschützte Pflanzen (Nomenklatur nach Binz/Heitz, 1986)

| | |
|---|-----------------------------|
| Sphagnum (ganze Gattung) | Torfmoose |
| Lycopodiaceae (ganze Familie) | Bärlappgewächse |
| Equisetum variegatum | Bunter Schachtelhalm |
| Equisetum ramosissimum | Ästiger Schachtelhalm |
| Ophioglossum vulgatum | Natternzunge |
| Thelypteris palustris | Sumpffarn |
| Dryopteris cristata | Kammfarn |
| Trollius europaeus | Trollblume |
| Helleborus foetidus | Stinkende Niesswurz |
| Aquilegia vulgaris | Gemeine Akelei |
| Consolida regalis | Feld-Rittersporn |
| Aconitum (ganze Gattung) | Eisenhut |
| Pulsatilla vulgaris | Gewöhnliche Küchenschelle |
| Ranunculus circinatus | Starrer Wasser-Hahnenfuss |
| Ranunculus lingua | Grosser Sumpf-Hahnenfuss |
| Ranunculus reptans | Wurzelnder Sumpf-Hahnenfuss |
| Ranunculus sceleratus | Gift-Hahnenfuss |
| Castania sativa | Edel-Kastanie |
| Quercus pubescens | Flaum-Eiche |
| Crassulaceae (ganze Familie) | Dickblattgewächse |
| Saxifraga (ganze Gattung) (S. tridactylites ausgenommen) | Steinbrech |
| Filipendula vulgaris | Knollige Spierstaude |
| Potentilla palustris | Blutauge |
| Potentilla alba | Weisses Fingerkraut |
| Potentilla heptaphylla | Rötliches Fingerkraut |
| Pyrus pyraeaster | Wilder Birnbaum |
| Amelanchier ovalis | Felsenmispel |
| Genista und Chamaespartium (Gattungen) | Ginster |
| Coronilla (ganze Gattung) | Kronwicke |

| | |
|------------------------------------|---------------------------------|
| <i>Epilobium dodonaei</i> | Dodonaeus Weidenröschen |
| <i>Epilobium fleischeri</i> | Fleischers Weidenröschen |
| <i>Staphylea pinnata</i> | Pimpernuss |
| <i>Geranium rotundifolium</i> | Rundblättriger Storchenschnabel |
| <i>Geranium sanguineum</i> | Blutroter Storchenschnabel |
| <i>Hydrocotyle vulgaris</i> | Wassernabel |
| <i>Pleurospermum austriacum</i> | Rippensame |
| <i>Seseli annuum</i> | Hügel-Sesel |
| <i>Oenanthe aquatica</i> | Wasserfenchel |
| <i>Silaum silaus</i> | Rosskümmel |
| <i>Selinum carvifolia</i> | Silge |
| <i>Peucedanum</i> (ganze Gattung) | Haarstrang |
| <i>Laserpitium</i> (ganze Gattung) | Laserkraut |
| <i>Euonymus latifolia</i> | Breitblättriger Spindelstrauch |
| <i>Buxus sempervirens</i> | Buchs |
| <i>Viola palustris</i> | Sumpf-Veilchen |
| <i>Viola alba</i> | Weisses Veilchen |
| <i>Viola collina</i> | Hügel-Veilchen |
| <i>Helianthemum nummularium</i> | Sonnenröschen |
| <i>Dentaria</i> (ganze Gattung) | Zahnwurz |
| <i>Salix repens</i> | Moor-Weide |
| <i>Moneses uniflora</i> | Moosauge |
| <i>Orthilia secunda</i> | Birngrün |
| <i>Pyrola</i> (ganze Gattung) | Wintergrün |
| <i>Andromeda polifolia</i> | Rosmarinheide |
| <i>Arctostaphylos uva-ursi</i> | Bärentraube |
| <i>Vaccinium oxycoccus</i> | Moosbeere |
| <i>Vaccinium uliginosum</i> | Moorbeere |
| <i>Primula veris</i> | Frühlings-Schlüsselblume |
| <i>Primula farinosa</i> | Mehlprimel |
| <i>Lysimachia thyrsoiflora</i> | Strauss-Gilbweiderich |
| <i>Samolus valerandi</i> | Bunge |
| <i>Vaccaria hispanica</i> | Kuhnelke |
| <i>Silene noctiflora</i> | Ackernelke |
| <i>Dianthus</i> (ganze Gattung) | Nelken |
| <i>Agrostemma githago</i> | Kornrade |
| <i>Menyanthes trifoliata</i> | Fieberklee |

| | |
|---|-----------------------------|
| Gentiana und Gentianella (Gattungen) | Enzian |
| Verbascum (ganze Gattung) (V. thapsus ausgenommen) | Königskerze |
| Gratiola officinalis | Gnadenkraut |
| Veronica scutellata | Schildfrüchtiger Ehrenpreis |
| Veronica teucrium | Gamander-Ehrenpreis |
| Digitalis (ganze Gattung) | Fingerhut |
| Pedicularis palustris | Sumpf-Läusekraut |
| Euphrasia (ganze Gattung) | Augentrost |
| Rhinanthus (ganze Gattung) (R. alectorolophus ausgenommen) | Klappertopf |
| Melampyrum (ganze Gattung) (M. pratense ausgenommen) | Wachtelweizen |
| Orobranche (ganze Gattung) (ohne Orobranche minor) | Sommerwurz |
| Pinguicula (ganze Gattung) | Fettblatt |
| Utricularia (ganze Gattung) | Wasserschlauch |
| Litorella uniflora | Strandling |
| Hippuris vulgaris | Tannenwedel |
| Ajuga genevensis | Genfer Günsel |
| Teucrium (ganze Gattung) | Gamander |
| Leonurus cardiaca | Löwenschwanz |
| Stachys annua | Einjähriger Ziest |
| Stachys recta | Aufrechter Ziest |
| Acinos arvensis | Steinquendel |
| Campanula glomerata | Knäuelige Glockenblume |
| Campanula rapunculus | Rapunzel-Glockenblume |
| Campanula patula | Lockerrispige Glockenblume |
| Legousia speculum veneris | Gemeiner Venusspiegel |
| Aster (ganze Gattung) | Aster |
| Gnaphalium (ganze Gattung) | Ruhrkraut |
| Inula (ganze Gattung) | Alant |
| Bupthalmum salicifolium | Rindsauge |
| Bidens (ganze Gattung) | Zweizahn |
| Carlina | Gold- und Silberdistel |
| Arctium | Klette |
| Onopordum acanthium | Eselsdistel |

| | |
|--|--------------------------------|
| Centaurea (ganze Gattung) (C. jacea ausgenommen) | Flockenblume |
| Serratula tinctoria | Färberscharte |
| Scorzonera humilis | Schwarzwurzel |
| Crepis praemorsa | Trauben Pippaus |
| Hieracium lactucella | Öhrchen-Habichtskraut |
| Hieracium piloselloides | Florentiner-Habichtskraut |
| Hieracium cymosum | Trugdoldiges Habichtskraut |
| Hieracium subaudum | Savoyer-Habichtskraut |
| Hieracium racemosum | Traubiges Habichtskraut |
| Alisma lanceolatum | Lanzettblättriger Froschlöffel |
| Alisma gramineum | Grasartiger Froschlöffel |
| Sagittaria sagittifolia | Pfeilkraut |
| Butomus umbellatus | Schwanenblume |
| Hydrocharis morsus-ranae | Froschbiss |
| Triglochin palustris | Dreizacke |
| Potamogeton nodosus | Flutendes Laichkraut |
| Anthericum ramosum | Ästige Graslilie |
| Gagea villosa | Acker-Gelbstern |
| Allium (ganze Gattung) (A. ursinum ausgenommen) | Lauch |
| Ornithogalum umbellatum | Milchstern |
| Polygonatum odoratum | Salomonssiegel |
| Polygonatum verticillatum | Quirlblättrige Weisswurz |
| Leucojum vernalis | Märzenglöcklein |
| Cyperus fuscus | Cypergras |
| Eriophorum (ganze Gattung) | Wollgras |
| Trichophorum (ganze Gattung) | Haarried |
| Rhynchospora (ganze Gattung) | Schnabelried |
| Schoenus (ganze Gattung) | Kopfried |
| Carex pulicaris, Carex buxbaumii, Carex pseudocyperus, Carex lasiocarpa, Carex vesicaria, Carex riparia | Seggen |
| Typha (ganze Gattung) | Rohrkolben |
| Sparganium minimum und Sparganium emersum | Igelkolben |
| Deschampsia littoralis | Strand-Schmiele |

II. Geschützte Tiere*1. Tagfalter*

| | |
|-----------------------|------------------------------------|
| Apatura ilia | Kleiner Schillerfalter |
| Mesoacidalia aglaja | Grosser Perlmutterfalter |
| Fabriciana adippe | Märzveilchenfalter |
| Clossiana selene | Braunfleckiger Perlmutterfalter |
| Melitaea diamina | Silberscheckenfalter |
| Mellicta athalia | Wachtelweizen-Scheckenfalter |
| Erebia ligea | Milchfleck |
| Erebia aethiops | Mohrenfalter |
| Erebia medusa | Rundaugen-Mohrenfalter |
| Coenonympha tullia | Grosser Heufalter |
| Lasiommata megera | Mauerfuchs |
| Fixsenia pruni | Pflaumenzipfelfalter |
| Lycaeides idas | Idas-Bläuling |
| Lysandra coridon | Silbergrüner Bläuling |
| Lysandra bellargus | Himmelblauer Bläuling |
| Thymelicus acteon | Mattscheckiger Braundickkopffalter |
| | Baumweissling |
| Aporia crataegi | Grosser Eisvogel |
| Limenitis populi | Veilchen-Perlmutterfalter |
| Clossiana euphrosyne | Hainveilchen-Perlmutterfalter |
| Clossiana dia | Roter Scheckenfalter |
| Melitaea didyma | Westlicher Scheckenfalter |
| Mellicta parthenoides | Blauauge |
| Minois dryas | Perlgrasfalter |
| Coenonympha arcania | Braunauge |
| Lasiommata maera | Gelbringfalter |
| Lopinga achine | Brauner Würfelfalter |
| Hamearis lucina | Brombeerzipfelfalter |
| Callophrys rubi | Eichenzipfelfalter |
| Satyrrium ilicis | Kleiner Feuerfalter |
| Lycaena phleas | Zwergbläuling |
| Cupido minimus | Geissklebläuling |
| Plebejus argus | Schwarzbrauner Bläuling |
| Eumedonia eumedon | |
| | Schwarzkolbiger |

| | |
|-------------------------|----------------------------------|
| Thymelicus lineolus | Braundickkopffalter |
| Hesperia comma | Kommafalter |
| Erynnis tages | Dunkler Dickkopffalter |
| Carcharodus flocciferus | Eibischfalter |
| Spialia sertorius | Roter Würzelfalter |
| Limenitis reducta | Blauschwarzer Eisvogel |
| Fabriciana niobe | Stiefmütterchen-Perlmutterfalter |
| Melitaea cinxia | Gemeiner Scheckenfalter |
| Hipparchia semele | Ockerbindiger Samtfalter |
| Lycaena hippothoe | Kleiner Ampferfeuerfalter |
| Aricia agestis | Dunkelbrauner Bläuling |
| Agrodiaetus damon | Grünblauer Bläuling |
| Plebicula dorylas | Steinkleebläuling |
| Carcharodus alceae | Malvenfalter |

2. Heuschrecken

| | |
|-------------------------|------------------------------|
| Phaneroptera falcata | Gemeine Sichelschrecke |
| Conocephalus dorsalis | Kurzflüglige Schwertschrecke |
| Decticus verrucivorus | Warzenbeisser |
| Platycleis albopunctata | Westliche Beisschrecke |
| Metrioptera brachyptera | Kurzflüglige Beisschrecke |
| Metrioptera bicolor | Zweifabrigte Beisschrecke |
| Pteronemobius concolor | Sumpfgrille |
| Stethophyma grossum | Sumpfschrecke |
| Chrysochraon dispar | Grosse Goldschrecke |
| Stenobothrus lineatus | Heidegrashüpfer |
| Omocestus ventralis | Buntbäuchiger Grashüpfer |
| Chorthippus mollis | Verkannter Grashüpfer |
| Calliptamus italicus | Italienische Schönschrecke |
| Psophus stridulus | Rotflügelige Schnarschrecke |
| Oedipoda caerulea | Blaufügelige Ödlandschrecke |
| Ruspolia nitidula | Grosse Schiefkopfschrecke |
| Sphingonotus caerulea | Blaufügelige Sandschrecke |

3. Libellen

| | |
|------------------|--------------------------|
| Calopteryx virgo | Blaufügel-Prachtlibelle |
| Sympetma braueri | Sibirische Winterlibelle |
| Lestes virens | Kleine Binsenjungfer |

| | |
|---------------------------|-------------------------|
| Cercion lindenii | Pokal-Azurjungfer |
| Erythromma najas | Grosses Granatauge |
| Erythromma viridulum | Kleines Granatauge |
| Ceriagrion tenellum | Späte Adonislibelle |
| Gomphus simillimus | Gelbe Keiljungfer |
| Gomphus vulgatissimus | Gemeine Keiljungfer |
| Onychogomphus forcipatus | Kleine Zangenlibelle |
| Brachytron pratense | Frühlings-Mosaikjungfer |
| Aeshna isosceles | Keilfleck-Mosaikjungfer |
| Anax parthenope | Kleine Königslibelle |
| Cordulegaster bidentatus | Gestreifte Quelljungfer |
| Libellula falvua | Spitzenfleck |
| Orthetrum coerulescens | Kleiner Blaupfeil |
| Sympetrum flaveolum | Gefleckte Heidelibelle |
| Coenagrion hastulatum | Speer-Azurjungfer |
| Coenagrion mercuriale | Helm-Azurjungfer |
| Nehalennia speciosa | Zwerglibelle |
| Epiptera bimaculata | Zweifleck |
| Sympetrum depressiusculum | Sumpf-Heidelibelle |
| Sympetrum pedemontanum | Gebänderte Heidelibelle |
| Leucorrhinia albifrons | Östliche Moosjungfer |
| Leucorrhinia caudalis | Zierliche Moosjungfer |
| Leucorrhinia pectoralis | Grosse Moosjungfer |

4. Weitere Tierarten

| | |
|------------------|------------------|
| Soricidae | alle Spitzmäuse |
| Gliridae | alle Schläfer |
| Micromys minutus | Zwergmaus |
| Helix pomatia | Weinbergschnecke |